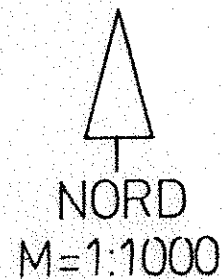


BEBAUUNGSPLAN 1. ÄNDERUNG

BUCHBACH - ZIEGELSTADL

Mühlendorf a. Inn
Eing.: 24. JAN. 1985
Nr. _____



MARKTGEMEINDE: BUCHBACH
LANDKREIS: MÜHLDURF/INN
REG.-BEZIRK: OBERBAYERN

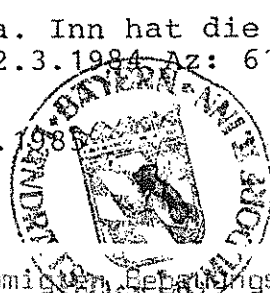
Der Entwurf des Bebauungsplanes wurde mit der Begründung gemäß § 2 Abs. 6 BBauG vom 4.11.1983 bis 6.12.1983 im Rathaus in Buchbach öffentlich ausgelegt.

Ort und Zeit der Auslegung wurden am 27.10.1983 ortsüblich durch Anschlag an der Gemeindetafel bekanntgemacht.

Der Marktgemeinderat Buchbach hat gemäß § 10 BBauG und Art. 91 Abs. 3 BayBO mit Beschluß vom 18.7.1984 die 1. Änderung des Bebauungsplanes nebst Begründung als Satzung beschlossen.

Das Landratsamt Mühlendorf a. Inn hat die Bebauungsplanänderung mit Bescheid vom 2.3.1984 Az: 61-610/2 Sg.35/4tg genehmigt.

Mühlendorf a. Inn, den 29.4.1985



Rambold
Rambold
Landrat

Der Markt Buchbach hat den genehmigten Bebauungsplan mit Begründung in der Zeit vom 7.8.1984 bis 27.8.1984 ortsüblich bekanntgemacht und während dieser Zeit innerhalb der Dienststunden zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Mit dieser Bekanntmachung wurde der Bebauungsplan gemäß § 12 Satz 3 BBauG rechtsverbindlich.

Markt Buchbach

Buchbach, den 20.12.1984

Landratsamt
Mühlendorf a. Inn
Eing.: 10. JAN. 1985
Nr. _____

Loher
Loher
1. Bürgermeister

ENTWURFSVERFASSER:

BUCHBACH, den 08. 07, 1983

DIPL. ING. FH. RUDOLF LECHNER
Architekturbüro

8253 BUCHBACH, KASTENBERGERSTR. 9

R. Lechner

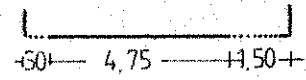
GEÄNDERT: BUCHBACH den 30.07.1984

ARCHITEKTURBÜRO
Rudolf Lechner Dipl. Ing. FH
8253 BUCHBACH

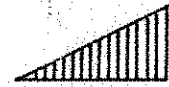
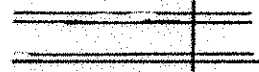
10. VERKEHRSFLÄCHEN

Straßenverkehrsflächen: Befahrbare, öffentliche Anliegerstraße mit beidseitig befestigten Grünstreifen, welcher als Gehsteig oder Ausweiche genutzt werden kann.

Straßenquerschnitt:



Planzeichen:



Sichtdreieck: Die Fläche innerhalb des Sichtdreiecks ist von jeglicher Bebauung, Ablagerung und Bepflanzung über 1,00m Höhe, gemessen ab Fahrbahnoberkante, freizuhalten.

HINWEISE:

11. SONSTIGE ZEICHENERKLÄRUNG



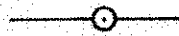
= Grundstücksnummerierung

115/8

= Flurstücksnummer



= Grenzstein



= Flurstücksgrenze



= vorhandene Wohngebäude



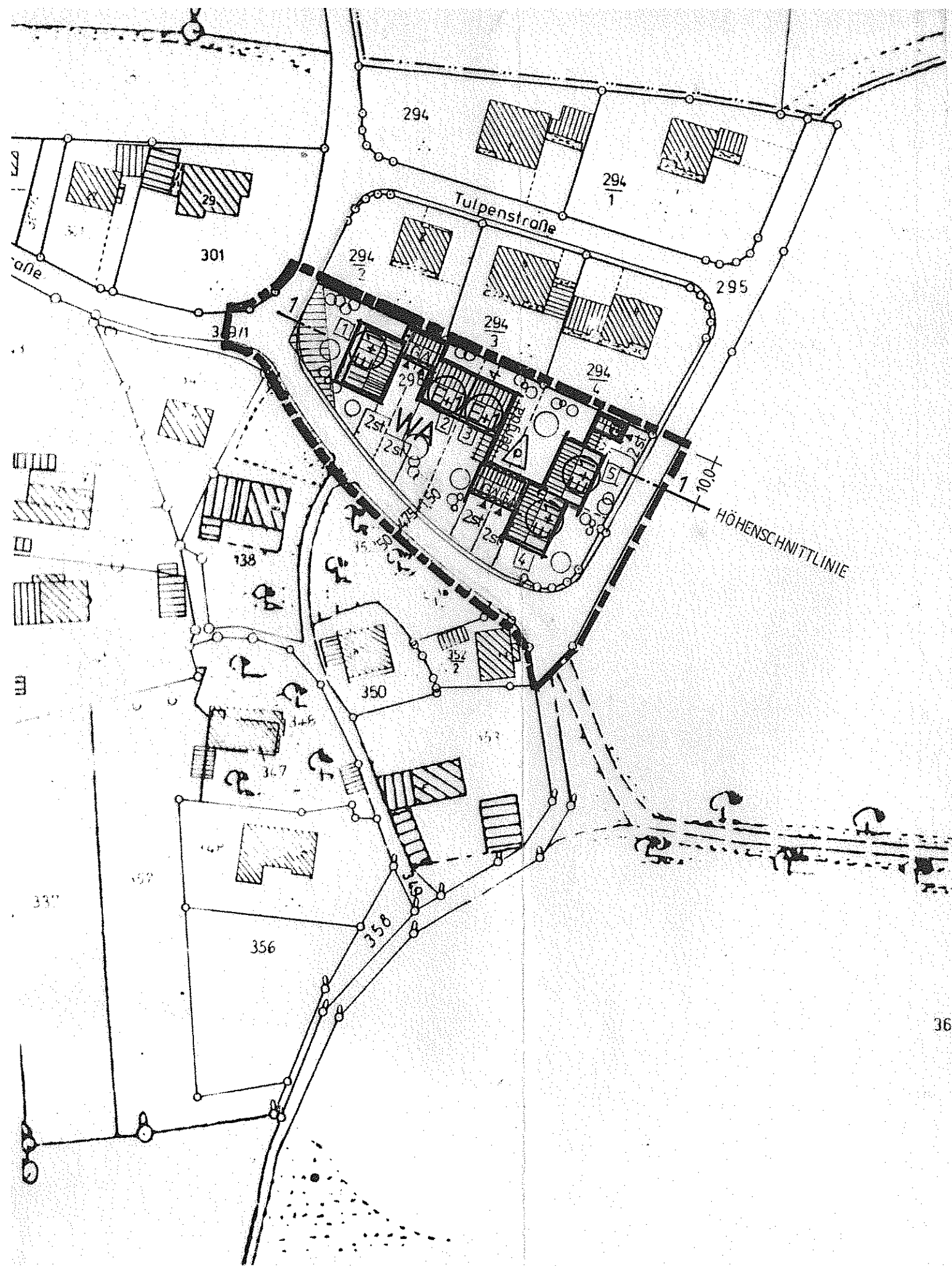
= vorhandene Nutzgebäude



= vorgeschlagene Bepflanzung



= Pergola bei Parzelle 3



DER BEBAUUNGSPLAN "ZIEGELSTADL", vom Landratsamt Mühlendorf
am 23. 5. 1972 genehmigt, wird folgendermaßen geändert:

c) Mindest-Grundstücksgröße per Wohneinheit

Die vorgeschlagenen Grundstücksgrenzen sind mit einer dünn gestrichelten Linie gekennzeichnet. - - - - -

Die einzelnen Mindest-Grundstücksgrößen betragen ca:

Einzelhausgrundstück West: 480 m²
 Doppelhaushälften Mitte je: 400 m² bzw. 500 m²
 Doppelhaushälfte Ost je: 450 m²

5. HÖHENFESTLEGUNG

Die einzelnen Häuser und Garagen sind genau nach den beigelegten Geländeschnitt in der Fassung vom 6. 7. 1983 einzubetten.

Eine Schnurgerüstabnahme ist beim Landratsamt Mühlendorf a. Inn zu beantragen!

6. BAULICHE GESTALTUNG

a) Baukörperform - Wohnhäuser

Die einzelnen Baukörper sind in rechteckiger Form, mit einem Mindestseitenverhältnis von l : b = 5:4 zu gestalten. Einbuchtungen, Balkonnischen sind nicht erlaubt!

Die Stockwerkshöhe von OK. Rohboden EG zu OK. Rohboden OG. darf 2,75 m nicht überschritten werden.

b) Dachform, Dachüberstände und Kniestock, Dachdeckung

Dachform: Satteldach mit 27° - 30° Dachneigung ohne Gaupen.

Dachüberstände: am Ortgang und Traufe mindestens 0,75 m;
 bei überdachten Balkon bis 1,60 m.
 bei ohne überdachten Balkon maximal 1,00 m

Kniestock: max 0,45m; gemessen von OK. Decke bis OK. Fußpfette

Dachdeckung: Als Dachdeckung sind Dachziegel in naturroter Farbe zu verwenden! Vorgeschlagen Falzziegel rot;

c) Äußere Gestaltung

Die verwendeten Baustoffe müssen den Grundsätzen des ländlichen Bauens entsprechen.

Die einzelnen Wandflächen sind mit Kalk- oder Mineralputz, weiß geschlemmt bzw. mit senkrecht überlukkter Holzverschalung zulässig. Die Holzverschalungen, sowie Dachuntersichten sind farblos oder hell- bis mittelbraun zu lassieren. (Rottöne wie Kastanie etc. sind nicht zulässig.)

Die Fenster- und Türöffnungen sind zwingend als stehende Rechtecke auszubilden und mit Sprossen harmonisch zu untergliedern. Fensterläden sind erwünscht! Einscheibenfenster und einflügelige Fenster ohne Unterteilung sind nicht erlaubt.

Unterschiedliche Fenster- und Türegößen müssen zumindest gleichgeneigte Diagonalen aufweisen.

Die Wand- und Fensterflächen sollen in einem ausgewogenen

TEXTLICHE UND PLANZEICHNERISCHE FESTSETZUNGEN

1. Festlegung des räumlichen Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich liegt innerhalb der dick gestrichelten Linie.

Zeichenerklärung:



Grenze des räumlichen Geltungsbereiches


2. Art der baulichen Nutzung

a) Allgemeines Wohngebiet gem. § 4 BAU NVO Abs.1 u.2 gekennzeichnet: W A


b) Untergeordnete Nebenanlagen und Einrichtungen lt. §14 BO NVO sind ausgeschlossen.


3. Maß der baulichen Nutzung

a) Grund- und Geschößflächenzahl
max G R Z = 0.25
G F Z = 0.50

b) Die einzelnen Häuser und Doppelhaushälften sind in E + 1 auszuführen; gekennzeichnet:  Mittelstrich = Firstrichtung = zwingend


c) Für jede Wohneinheit sind 1 Garage und zwei nebeneinanderliegende Stellplätze geplant. die Lage der Garage und Stellplätze ist zwingend, wie bei Bebauungsplan festgehalten. Die Stellplätze dürfen zur Straße hin nicht eingefriedet werden.

gekennzeichnet:  = Garage; Mittelstrich = Firstrichtung = zwingend

 = Stellplätze


4. Bauweise, überbaubare Grundstücksfläche und Grundstücksgröße

a) Bauweise: offen und mit Einzel- und Doppelhäuser zulässig; gekennzeichnet: o = offene Bauweise

 = nur Einzel-u. Doppelhäuser

b) Überbaubare Grundstücksfläche

Die Überbauung der Grundstücke ist nur innerhalb der eingezeichneten Baugrenzen erlaubt.

gekennzeichnet: 

Die im Bebauungsplan eingetragenen Grenzabstände und Sichtdreiecke sind einzuhalten.

Verhältnis zueinander stehen!

Nicht zugelassene Materialien: Glasbausteine, Metall-Kunststofffenster, Klinkerverkleidungen, Wandverkleidungen in Asbestzementplatten, ~~Wandverkleidungen in Bitumenpappe-Platten mit aufgedruckten Natursteinimitation~~

7. GARAGEN - UND NEBENGEBAUDE

Die Garagen und Nebengebäude sind wie im Bebauungsplan eingezeichnet zu errichten. Die eingezeichnete Firstrichtung ist zwingend! Ansonsten gelten der unter Pkt. 6 -Bauliche Gestaltung-aufgestellten Bestimmungen.

8. BEFESTIGUNG DER STELLFLÄCHEN, ZUFahrTEN UND GEHWEGE INNERHALB DER GRUNDSTÜCKE

Sämtliche vorgenannten Flächen sollen nach Möglichkeit einheitlich gestaltet werden; zumindest die Nebeneinander liegenden Stellplätze und Garagenzufahrten. Vorgeschlagenes Material: Ziegelverbundsteinpflaster, Kopfsteinpflaster; Unerwünschte Materialien: Betonsteinpflaster, Waschbeton, Kunststein

9. EINFRIEDUNGEN UND BEPFLANZUNG

a) Einfriedung: entlang der öffentlichen Straßen sind nur Holzzäune mit senkrechten Latten zulässig.

Maximale Höhe = 1.00 m einschl. Sockel. Die Sockelhöhe, gemessen von OK. Gehsteig bzw. befestigten Grünstreifen darf 0.15 m nicht überschreiten.

Zwischen den Baugrundstücken ist ein Maschenzaun mit durchgehender Hinterpflanzung erlaubt. Stellplätze und Garagenzufahrten sind nach Möglichkeit nicht abzugrenzen.

Eventuelle Mauer oder Betonpfeiler sind zu verputzen und mit Ziegel (Biber, oder gleichwertigen) abzudecken.

Bauliche Anlagen zur Aufnahme von beweglichen Abfallbehältern sind unauffällig in Art und Farbgebung anzugleichen.

b) Bepflanzung:

Zur Bepflanzung sind nur heimische Stauden und Obstbäume erlaubt, wobei je Grundstückspartelle ein hochwüchsiger Laubbaum (Hausbaum) zu pflanzen und unterhalten ist. (Buche, Ahorn, Kastanie, Linde)

Restliche Flächen sind mit Rasen anzulegen.

Begründung zum Bebauungsplan

Nr. ~~XXXXXX~~ Gemeinde — Markt — Stadt) BUCHBACH vom

für das Gebiet

BUCHBACH - ZIEGELSTADL

umfassend die Grundstücke

Flurst.Nr. 298/3 und 298/2

Entwurfsverfasser: Dipl.Ing.FH. Rudolf Lechner, 8253 Buchbach

Landratsamt
Münchdorf a.Inn
Eing.: 22. DIZ. 1983

Landratsamt
Münchdorf a.Inn
Eing.: 24. JAN. 1985
Nr. _____

A. Planungsrechtliche Voraussetzungen

1. Der Bebauungsplan wurde aus dem Flächennutzungsplan — ~~dem fortgeltenden Flächennutzungsplan der früheren Gemeinde~~ — vom 8.03.82 entwickelt.

oder¹⁾

Der Bebauungsplan weicht vom Flächennutzungsplan — ~~fortgeltenden Flächennutzungsplan der früheren Gemeinde~~ — vom _____ ab. Der Flächennutzungsplan wird gleichzeitig geändert; das Änderungsverfahren hat den folgenden Stand erreicht:

oder¹⁾

Der Bebauungsplan wird aufgestellt, bevor der Flächennutzungsplan aufgestellt ist, weil folgende dringende Gründe es erfordern (§ 8 Abs. 4 BBauG):

oder¹⁾

Ein Flächennutzungsplan ist nicht erforderlich, weil der Bebauungsplan aus folgenden Gründen ausreicht, um die städtebauliche Entwicklung zu ordnen (§ 2 Abs. 2 BBauG):

2. Eine kommunale Entwicklungsplanung (MBek vom 24. 6. 1974 — MABl S. 467) besteht nicht.

oder¹⁾

Eine kommunale Entwicklungsplanung (MBek vom 24. 6. 1974 — MABl S. 467) ist vom Stadt- — Markt- — Gemeinderat mit Beschluß vom _____ verabschiedet worden. Sie ist im Bebauungsplan berücksichtigt.

oder¹⁾

Eine kommunale Entwicklungsplanung (MBek vom 24. 6. 1974 — MABl S. 467) ist vom Stadt- — Markt- — Gemeinderat mit Beschluß vom _____ verabschiedet worden. Der Bebauungsplan weicht aus folgenden Gründen davon ab:

3. Der Bebauungsplan dient folgenden Zielen und Zwecken:

Durch diesen Plan soll die städtebauliche Entwicklung und Ordnung in diesem Gebiet festgesetzt werden.

¹⁾ Nichtzutreffendes streichen!

B. Lage, Größe und Beschaffenheit des Baugebietes

1. Das Gebiet liegt 300 m ~~nordlich~~ ~~südlich~~ ~~westlich~~ östlich des Ortskerns von Buchbach

Es grenzt an das Baugebiet — die Baugebiete —

Das Baugebiet grenzt an den Ortskern an.

Es hat eine Größe von 0,2526 ha.

2. Die Entfernung des Baugebiets zu folgenden Anlagen und Einrichtungen, soweit diese nicht im Bereich des Bebauungsplanes liegen, beträgt:

Bahnhof	m	Volksschule	250 m
Omnibus- od. Straßenbahnhaltestelle	m	Versorgungsläden	400 m
Kirche	400 m		m

3. Das Gelände ist ~~eben~~ ist hügelig — fällt nach Westen leicht ~~stark~~ ab.

Das Grundwasser liegt ca. 10 m unter Gelände.

4. Der Boden besteht aus sandigen Lehmboden
(Beschreibung der Untergrundverhältnisse)

Es sind keine ~~folgende~~ Maßnahmen zur Herstellung eines tragfähigen und sicheren Baugrundes erforderlich:

5. Es ist ~~noch keine~~ bereits folgende — Bebauung vorhanden:

Für dieses Baugebiet liegt seit 1972 ein genehmigter Bebauungsplan vor. Von den damals geplanten Bauzellen sind bereits fünf bebaut. Lt. Grundstücksbesitzer sollen anstatt der geplanten 3 Bauzellen jetzt 5 Wohneinheiten entstehen, um das Grundstück besser nutzen zu können. Es ist ~~kein~~ folgender Baumbestand vorhanden:

Im Süden des Baugrundstückes ist eine bestehende Bebauung, welche voll mit Obstbäumen eingewachsen ist und erhalten bleiben soll.

C. Geplante bauliche Nutzung

1. Die Art der baulichen Nutzung wird im Bebauungsplan wie folgt festgesetzt:

Art der Nutzung <small>(§§ 1 ff. BauNVO)</small>	Bruttofläche	Fl.-Nr. <small>(die mit *) bezeichneten teilweise)</small>
Allgemeines Wohngebiet	2450 qm	Baugebiet noch nicht parzelliert

2. Im Baugebiet sind vorgesehen:

(Nur auszufüllen, wenn die Festsetzungen des Bebauungsplanes ins Einzelne gehende Angaben zulassen!)

5 2-geschoßige Wohngebäude mit ca. 5 Wohnungen

-geschoßige Wohngebäude mit ca. Wohnungen

-geschoßige Wohngebäude mit ca. Wohnungen

5 Garagen und 10 PKW-Stellplätze.

3. Es ist damit zu rechnen, daß das Gebiet innerhalb von 5 Jahren ab Inkrafttreten des Bebauungsplanes bebaut wird.

Dann werden ca. 15 Einwohner mit ca. 3 volksschulpflichtigen Kindern in dem Gebiet wohnen.

4. a) Das Nettowohnbauland (= Gesamtfläche aller Wohnbaugrundstücke)

umfaßt	0.2170	ha (1)	
Die Verkehrsflächen für die innere Erschließung umfassen	0.0280	ha (2)	
Somit umfaßt das Bruttowohnbauland (= Summe aus (1) und (2))	0.2450	ha (3)	
Die örtlichen Grün- und Freiflächen umfassen	0.0800	ha (4)	
Die Flächen für Gemeinbedarfseinrichtungen umfassen		ha (5)	
Somit umfaßt die Bruttowohnbaufläche (= Summe aus (3), (4) und (5))	0.3250	ha (6)	

b) Von der Bruttowohnbaufläche (6) entfallen demnach auf

das Bruttowohnbauland (3)	75 %
die örtlichen Grün- und Freiflächen (4)	25 %
die Flächen für Gemeinbedarfseinrichtungen (5)	-- %
	100 %

c) Vom Bruttowohnbauland (3) entfallen auf

das Nettowohnbauland (1)	89 %
die Verkehrsflächen für die innere Erschließung (2)	11 %
	100 %

d) Es ergibt sich eine
 Bruttowohnungsdichte von Wohnungen je ha Bruttowohnbauland
 Nettowohnungsdichte von Wohnungen je ha Nettowohnbauland.

D. Bodenordnende Maßnahmen

Zur Verwirklichung des Bebauungsplanes und um zweckmäßig gestaltete Grundstücke sowie eine ordnungsgemäße Bebauung zu ermöglichen, ist eine Umlegung (§§ 45 ff BBauG) — ~~an~~ ~~der~~ ~~Umlegung~~ ~~§§ 50 ff BBauG~~ — nicht — ~~in~~ ~~gesamtem~~ ~~Bauge-~~
~~biet~~ ~~in~~ ~~folgendem~~ ~~Teil~~ ~~des~~ ~~Baugebietes~~ — notwendig:

E. Erschließung

1. Das Baugebiet erhält über die neu zu erstellende ~~Strasse~~ ~~und~~ ~~die~~ ~~Anlieger~~ — Straße
 Anschluß an das bestehende Wegenetz.

2. Die im Bebauungsplan vorgesehenen Erschließungsstraßen werden — in einem Zuge — ~~in~~ ~~den~~ ~~Plan~~ ~~aus~~ ~~zu~~ ~~führen~~ — her-
 gestellt:

3. Die Wasserversorgung ist sichergestellt durch Anschluß an die vorhandene — ~~in~~ ~~Bau~~ ~~betriebl.~~ ~~geplante~~ — zentrale
 Wasserversorgungsanlage der Gemeinde / ~~Stadt~~ BUCHBACH
 — des Verbandes
 Der Anschluß ist sofort — ~~er~~ ~~st~~ ~~zu~~ ~~er~~ ~~reichen~~ — möglich.

4. Die Abwässer werden abgeleitet durch
 — Anschluß an die vorhandene — ~~in~~ ~~Bau~~ ~~betriebl.~~ ~~geplante~~ — zentrale Kanalisation der Gemeinde / ~~Stadt~~
 BUCHBACH — des Verbandes
 Der Anschluß ist sofort — ~~er~~ ~~st~~ ~~zu~~ ~~er~~ ~~reichen~~ — möglich.
 — folgende für das Baugebiet geplante Sammelentwässerungsanlage:

5. Die Stromversorgung ist gesichert durch Anschluß an das Versorgungsnetz des
 EVU BAUER BUCHBACH

6. Die Beseitigung der Abfälle ist sichergestellt durch Müllabfuhr des Landkreises

7. Die Erschließung erfolgt vollständig — ~~in folgenden ~~Parten~~~~ — durch die Gemeinde / ~~Stadt~~ BUCHBACH

Sie wird in folgenden Teilen durch Vertrag auf

übertragen:

Die Stromversorgung erfolgt durch das
E V U BAUER BUCHBACH

F. Überschlüssig ermittelte Kosten und Finanzierung

I. Für die Wasserversorgung

1. Herstellungskosten:

a) 120 lfm neuer Hauptstrang Ø 100 à 110.-- DM

b) 75 lfm Anschlußleitungen 1 Zoll à 120.-- DM

c) Änderung — Erweiterung — der Wasserversorgungsanlage durch folgende Maßnahmen:

d)

e) Anschlußbeitrag lt. Satzung pro Anschluß 5.000.-- DM ergibt bei 5 Anschlüssen

f) Sonstige Leistungen der Anschließer, nämlich

2. Unterhaltungskosten, die nicht durch Gebühren und Beiträge gedeckt sind:

jährlich ca. DM

II. Für die Abwasserableitung:

1. Herstellungskosten:

a) 120 lfm neuer Hauptsammler Ø 250 à 230.-- DM

b) 15 lfm Anschlußleitungen Ø 150 à 100.-- DM

c) Änderung — Erweiterung — der zentralen Anlage (Kläranlage) durch folgende Maßnahmen:

d)

e) Anschlußbeitrag lt. Satzung pro Anschluß 5.700.-- DM, ergibt bei 5 Anschlüssen

f) Sonstige Leistungen der Anschließer, nämlich Erstellung der Kontrollschächte

2. Unterhaltungskosten, die nicht durch Gebühren und Beiträge gedeckt sind:

jährlich ca. DM

Kosten DM	Einnahmen DM
13.200.--	
9.000.--	
	25.000.--
	28.500.--
51.300.--	53.500.--

Übertrag:

Übertrag:

III. Für Straßen, Wege und Plätze:

1. Herstellungskosten

- a) Grunderwerb für 150 qm à 40.-- DM
- b) Folgende Maßnahmen für Freilegung:
- c) Herstellung der Fahrbahnen
 - 130 lfm in 4,5 m Breite à 420.-- DM
 - lfm in m Breite à DM
 - lfm in m Breite à DM
- d) Herstellung der Gehbahnen
 - 130 lfm in 1,20 m Breite à 145.-- DM
 - 130 lfm in 0,50 m Breite à 72.-- DM
- d) Beleuchtung: 2 Einheiten à 1.500.-- DM
- e) Straßenentwässerung 130 lfm à 40.-- DM
- f) Erschließungsbeitrag (.....% der unter a) — f) genannten Kosten)
- g) Sonstige Leistungen der Anlieger, nämlich:

- 2. Unterhaltungskosten, die nicht durch Gebühren und Beiträge gedeckt sind:
jährlich ca. DM

IV. Für Parkflächen und Grünanlagen, die gemäß § 127 Abs. 2 Nr. 3 BBauG Erschließungsanlagen sind:

1. Herstellungskosten

- a) Grunderwerb für qm à DM
- b) Folgende Maßnahmen für Freilegung:
- c) Anlage der Parkflächen qm à DM
- d) Anlage der Grünanlagen qm à DM
- e) Erschließungsbeitrag (.....% der unter a) — d) genannten Kosten)
- f) Sonstige Leistungen der Anlieger, nämlich:

- 2. Unterhaltungskosten, die nicht durch Gebühren und Beiträge gedeckt sind:
jährlich ca. DM

V. Sonstige Kosten:

- 1. Planungskosten werden vom Bauherrn getragen
- 2. Projektierung für Straße, Wasser und Kanal
- 3.
- 4.
- 5.

Übertrag:

Kosten DM	Einnahmen DM
51.300.--	53.500.--
6.000.--	
54.600.--	
18.850.--	
9.360.--	
3.000.--	
5.200.--	
	81.900.--
150.800.--	135.400.--

Kosten DM	Einnahmen DM
150.800.--	135.400.--
Summe:	
150.800.--	135.400.--

Übertrag:

VI. Nachfolgelasten:

1. Verwaltungseinrichtungen, nämlich
2. Schulische Einrichtungen (z. B. Erweiterung der Volksschule), nämlich:
3. Einrichtungen für die Jugend (z. B. Erweiterung des Kindergartens oder des Sportplatzes), nämlich
Nachfolgelasten sind aufgrund dieses Baugebietes
nicht zu erwarten.
4.
5.
6.

Summe:

Der Gemeinde / Stadt / Dem Markt entstehen also durch die vorgesehene städtebauliche Maßnahme

Kosten in voraussichtlicher Höhe (Kosten abzüglich Einnahmen) von DM

dazu jährliche Unterhaltungskosten (Ziff. I. 2, II. 2, III. 2, und IV. 2) von DM

Die Finanzierung ist wie folgt vorgesehen:

Die Kosten für die Wasserversorgung und Kanalisation werden über Beitrag entsprechend den zum Zeitpunkt der möglichen Anschlußnahme gültigen Satzungen gedeckt. Die Straßenerschließungskosten werden zu 90 % auf die Anleiger umgelegt. Der bleibende Restbetrag wird mit allgemeinen Deckungsmitteln finanziert.

G. Voraussichtliche Auswirkungen und Verwirklichung der Planung

~~1. Die Planung läßt folgende Auswirkungen erwarten:~~

2. Es ist nicht zu erwarten, daß die Verwirklichung der Planung sich nachteilig auf die persönlichen Lebensumstände der in dem Gebiet wohnenden oder arbeitenden Menschen auswirken wird. Ein Sozialplan (§ 13a Abs. 3 BBauG) ist daher nicht erforderlich.

oder)

Nachteilige Auswirkungen aus der Verwirklichung der Planung sollen durch folgende Maßnahmen möglichst vermieden oder gemildert werden:

~~Im übrigen wird ein Sozialplan nach § 13a Abs. 3 BBauG erstellt, das Verfahren dazu hat folgenden Stand erreicht.~~

3. Zur Verwirklichung des Bebauungsplans sollen alsbald folgende Maßnahmen getroffen werden:

- a) ^{ER-}Erstellung der Schließungsanlagen
- b) Parzellierung des Grundstückes entsprechend dem Bebauungsplan
- c)

¹⁾ Nichtzutreffendes streichen!

H. Weitere Erläuterungen

(insbesondere zu etwaigen Festsetzungen nach § 9 Abs. 1 Nr. 6—9, § 9 a BBauG)



Buchbach, den 08.07.1983
Ort, Tag

Buchbach 20. Dez. 1983
Ort, Tag

Markt Buchbach
Dienststelle

[Signature]
Ober-/Bürgermeister

Der Entwurfsverfasser

ARCHITEKTURBÜRO
Rudolf Lechner Dipl. Ing. FH
Kastenstraße 2
82551 BUCHBACH

Diese Begründung wurde mit dem Entwurf des Bebauungsplanes gem. § 2 a Abs. 6 BBauG vom 04. Nov. 1983
mit 06. Dez. 1983 in Rathaus in Buchbach öffentlich ausgelegt.

Buchbach 20. Dez. 1983
Ort, Tag

[Signature]
Ober-/Bürgermeister